

FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Bern, 09.05.2022  
AIG Sozialhilfe / MZ

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement  
EJPD

*Elektronischer Versand:*  
*vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch*

**Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG): Einschränkung der Sozialhilfeleistung für Ausländerinnen und Ausländer aus Drittstaaten**  
**Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Für FDP.Die Liberalen ist der Handlungsbedarf der jährlich steigenden Kosten im Sozialhilfebereich unbestritten, dies insbesondere bei Personen aus Drittstaaten, die einer statistisch höheren Sozialhilferisiko unterliegen. Aus diesem Grund stand die FDP auch am Ursprung des Postulats der ständerätlichen Staatspolitischen Kommission [17.3260](#), das als Basis für diese Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) diente. Die vom Bundesrat präsentierten Lösungsansätze zugunsten der Senkung der kommunalen sowie kantonalen Sozialhilfekosten sowie für die Setzung von Anreizen für eine stärkere Erwerbstätigkeit in Bezug auf Drittstaatangehörige werden entsprechend von der FDP begrüsst.

Mit dem Ziel einer praktikablen und einheitlichen Praxis der Vollzugsbehörde wird explizit die Schaffung eines zusätzlichen Integrationskriteriums gemäss Art. 58a Abs. 1 Bst. e und die Anpassung der Härtefallordnung in Art. 84 Abs. 5 AIG befürwortet. Unterstützend spricht sich die FDP auch für Art. 38a AIG zugunsten der Einführung von tieferen Unterstützungsansätzen aus. Mit der vorgeschlagenen Lösung wird ein zielführender Anreiz zur Förderung der Arbeitsaufnahme gesetzt, welche eine Grundvoraussetzung für die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung bei Drittstaatangehörigen bildet. Denn gemäss dem AIG kann die Bewilligung an das Nachgehen einer Erwerbstätigkeit oder dem Nachweis von ausreichenden finanziellen Mittel geknüpft werden.

Wichtig ist für die FDP, dass die bundesrechtliche Regelung gemäss Art. 38a AIG nicht als Eingriff in die kantonalen Kompetenzen verstanden wird. Das bedeutet für uns, dass die blosser Umsetzung einer politisch beauftragten Massnahme noch nicht den kantonalen Anwendungsspielraum bezüglich der Sozialhilfen tangiert. Mittels kantonalen Festlegung der Unterstützungsansätze kann der Föderalismus gewahrt werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse  
FDP.Die Liberalen

Der Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'TB', written in a cursive style.

Thierry Burkart  
Ständerat

Der Generalsekretär

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Jon Fanzun', written in a cursive style.

Jon Fanzun